| naturschutzbund Oberösterreich | Altstadt 30 | 4020 Linz

Oberösterreich

An: Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
A-4021 Linz
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

04.09.2025

Betreff:

Stellungnahme des Naturschutzbundes Oberösterreich
zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem u.a. das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 aufgehoben wird

(Oö. Deregulierungsgesetz 2025, Beilage zu Verf-2025-219232/3)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Naturschutzbund Oberösterreich (ZVR-Zahl 693813207) nimmt zum Begutachtungsentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 aufgehoben wird (Oö. Deregulierungsgesetz 2025), wie folgt Stellung:

Der Naturschutzbund Oberösterreich begrüßt grundsätzlich Deregulierungsmaßnahmen im Sinn von Verfahrensvereinfachungen und Bewilligungsfreistellungen zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Behörden.

Allerdings darf die Deregulierung zu keinen maßgeblichen Verschlechterungen des Natur- und Landschaftsschutzes in Oberösterreich führen – auch zum Wohle der Bürgerinnen und Bürgern und unter Bedachtnahme der von der Natur und Landschaft für uns Menschen zu erbringenden Ökosystemleistungen – und dem öffentlichen Interesse am (Natur- und) Landschaftsschutz nicht zuwiderlaufen.

Bislang war gemäß § 1 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 neben dem Schutz des Artenreichtums der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz) auch die Eigenart sowie die Schönheit und der Erholungswert der Landschaft Schutzgut der Naturschutzgesetzgebung und Beurteilungsgrundlagen in naturschutzbehördlichen Verfahren. Dies soll nun abgeändert werden, was aus Sicht des Naturschutzbundes zu einer massiven Schwächung des Naturschutzes führen würde.

- Ersatzloser Entfall des Schutzobjekts und Tatbestandselements „Erholungswert der Landschaft“

Das Schutzobjekt und Tatbestandselement „Erholungswert der Landschaft“ soll mit den Argumenten, es sei *„einerseits naturschutzfachlich schwierig objektivierbar und kann zudem subjektiv wahrgenommen werden“,* ersatzlos gestrichen werden. Andererseits bestehe *„hinsichtlich dessen Auslegung kaum wissenschaftliche Grundlagen oder eine klare Methodik. Dies führt zu unterschiedlichen Interpretationen durch Sachverständige und Behörden, was der Einheitlichkeit des Vollzugs sowie der Rechtssicherheit zuwiderläuft.“*

Der Erholungswert einer Landschaft stellt – neben Biodiversitätserhalt, Klimaschutz, Schutz vor Naturgefahren und die Prägung der lokalen Identität – eine der wichtigsten Ökosystemleistungen und Funktionen der Landschaft dar.

Der Begriff Erholungswert wird in einem Leitfaden des Lebensministeriums aus dem Jahr 2011 folgendermaßen definiert: „Der Erholungswert eines Gebietes ist das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.[1]

In ihrer Expertise „Beurteilungsmethodik Schutzgut Landschaft in Bewilligungsverfahren. Fachbereiche Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft“ vom Juli 2022 gehen die Studienautoren Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH und REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH ausführlich auf die Begrifflichkeiten Landschaftsbild und Erholungswert ein und stellen auch eine entsprechende Beurteilungsmethodik vor.[2]

Der Erholungswert ist eine spezifische Art der landschaftlichen Leistung, welche ihre Fähigkeit, Menschen zur Freizeit und Erholung in natürlicher Umgebung zu dienen, misst. Einflüsse auf den Erholungswert einer Landschaft haben neben der Eigenart der Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftscharakter) auch Immissionen wie Lärm, Staub, Abgase oder Licht.

Zahlreiche Studien belegen, dass Landschaften mit großem Erholungswert zur Gesundheit und zum Wohlbefinden der Menschen beitragen. Der Erhalt und Schutz von Landschaften mit großem Erholungswert sind demnach sowohl für die lokale Bevölkerung als auch den Tourismus von unschätzbarem Wert.

---

[1] Lebensministerium BMLFUW 2011: Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben Umweltverträglichkeitserklärung Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011 (https://www.bmluk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UVE_L_Bergbau_2011.pdf)

[2] Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH; Revital Integrative Naturraumplanung GmbH, 2022: Beurteilungs-methodik Schutzgut Landschaft in Bewilligungsverfahren. Fachbereiche Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft (https://www.knollconsult.at/storage/2022/09/2022_Beurteilungmethodik-Landschaft_Publikation.pdf)

Das Schutzobjekt und Tatbestandselement „Erholungswert der Landschaft“ soll daher nicht ersatzlos aus dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 gestrichen werden, sondern es sind vielmehr Präzisierungen vorzunehmen, nach welchen Kriterien / Methoden eine fachliche Beurteilung vorzunehmen ist, die sich etwa an der oben zitierten Expertise orientieren können.

- Ersatz des Schutzobjekts und Tatbestandselements „Eigenart und Schönheit der Landschaft“ durch die „landschaftliche Charakteristik“

Laut Begutachtungsentwurf soll das Schutzobjekt und Tatbestandselement „Eigenart und Schönheit der Landschaft“ durch den Begriff „landschaftliche Charakteristik“ abgeändert werden, da *„beide Begriffe ‚Eigenart‘ und ‚Schönheit der Landschaft‘ naturschutzfachlich weder praktikabel noch greifbar sind.“*

Wenn das Schutzobjekt und Tatbestandselement „Eigenart und Schönheit der Landschaft“ durch den Begriff „landschaftliche Charakteristik“ ersetzt werden soll, ist ähnlich wie beim Begriff Erholungswert ausgeführt, eine klare Definition notwendig, was unter dem Begriff „landschaftliche Charakteristik“ denn nun verstanden wird sowie fachlich fundierte Kriterien für die Bewertung. Eine derartige Präzisierung sollte jedenfalls die Begrifflichkeiten „Eigenart“ und „Schönheit“ (als Schutzziel) miteinschließen.

Als fachliche Grundlagen sollten vermehrt die mit hohem Fachwissen erstellten Publikationen des Landes OÖ „Landschaft verstehen, Landschaft bewerten“ und „NaLa - Leitbilder für Natur und Landschaft“ herangezogen werden, in welchen für alle Raumeinheiten Oberösterreichs Leitbildern und Ziele für Natur und Landschaft erstellt wurden.

- Schärfung des Tatbestandselements „Naturhaushalt“ im Oö. Naturschutzgesetz 2001

Laut Begutachtungsentwurf soll das Tatbestandselement „Naturhaushalt“ geschärft werden. Aktuell wird der Begriff Naturhaushalt gemäß § 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 wie folgt definiert: *„Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation udgl.“*
Künftig soll in § 3 Z 10 die Definition von Naturhaushalt folgendermaßen lauten: der ungestörte Ablauf natürlicher Prozesse (Prozessschutz), die heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz).

Aus Sicht des Naturschutzbundes ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass neben dem Arten- und Biotopschutz auch auf ungestörte Abläufe natürlicher Prozesse (Prozessschutz) hingewiesen wird.

Allerdings ist festzuhalten, dass der Begriff „Naturhaushalt“ in der Ökologie und auch in entsprechenden Gesetzesmaterien per Definition die Gesamtheit der belebten (Pflanzen, Pilze, Tiere) und unbelebten (Klima, Boden, Wasser, Luft) Natur sowie deren Wechselwirkung umfasst (biotische und abiotische Grundlagen).

Das Eingrenzen des Beurteilungsmaßstabes auf die biotische Faktoren bzw. Schutzgüter (Pflanzen, Tiere, Biotope und Biozönosen) in den Verfahren ist aus fachlicher Sicht daher nicht ausreichend, da abiotische Faktoren wie Boden, Nährstoffe, Wasserversorgung, Strömungsgeschwindigkeit - wie auch im Erläuterungstext des Begutachtungsentwurfes unter „Biotopschutz“ (Seite 8) ausgeführt wird - auf Lebewesen wirken und deren Leben, Entwicklung und Verteilung in einem Ökosystem maßgeblich beeinflussen bzw. überhaupt erst ermöglichen.

Die in diesem Zusammenhang in den Erläuterungen stehende Formulierung *„Abiotische Faktoren (Nährstoffe, Wasserversorgung, Strömungsgeschwindigkeit etc.) bilden notwendige Lebensgrundlagen, die nur im Zusammenhang mit dem Vorkommen von schützenswerten Lebensgemeinschaften oder schützenswerten Arten besondere Bedeutung erlangen“* ist in der Form nicht nachvollziehbar. Es müsste lauten: … die nicht nur im Zusammenhang …….

- Entfall von Anzeige- und Bewilligungspflichten für bestimmte jagdliche Ansitzeinrichtungen

Laut Begutachtungsentwurf werden *„jagdliche Ansitzeinrichtungen (wie Ansitzleitern, Jagdsitze, Jagdschirme, überdeckte oder begehbare Jagdhochstände) auf Grund ihrer geringen Dimensionen sowie der naturnahen Ausführung nicht als störende Elemente der Landschaft wahrgenommen, weshalb sie de facto zu keiner Störung des Landschaftsbildes führen.“*

Deshalb sollen mit der vorliegenden Änderung - über die bereits bisher anzeigefreien jagdlichen Ansitzeinrichtungen hinaus - nunmehr auch *„überdeckte oder begehbare Jagdhochstände mit einer nutzbaren Bodenfläche bis zu 3 m^2“ dauerhaft von der Anzeigepflicht gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 ausgenommen werden.*
Strengere Regelungen bestanden bislang in diesem Zusammenhang bisher im See- und Fließgewässeruferschutzbereich, da gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 sowie § 10 Abs. 2 Z 1 sämtliche Bauwerke (ohne eine Einschränkung auf die Tatbestandselemente „begehbar“ und „überdacht“) einer Bewilligungspflicht unterlagen. Mit der geplanten Änderung sollen sämtliche als Bauwerk zu qualifizierende jagdliche Ansitzeinrichtungen - in Anlehnung an § 1 Abs. 3 Z 17 Oö. Bauordnung 1994 – zudem dauerhaft von diesen Bewilligungspflichten ausgenommen werden.“

Abgesehen davon, dass Jagdhochstände und andere jagdliche Einrichtungen abhängig von ihrer Dimensionierung und Positionierung in der Landschaft je nach Betrachter sehr wohl als Störung des Landschaftsbildes wahrgenommen werden können, handelt es sich um eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der Errichtung anderer, nicht jagdlich genutzter Gebäude, Unterständen, etc. bei einer Ausnahme der Anzeige- und Bewilligungspflicht von „überdeckte oder begehbare Jagdhochstände mit einer nutzbaren Bodenfläche bis zu 3 m²“. Nachdem auch in den Erläuterungen keine fachlichen Begründungen für diese Änderung zu finden sind, und auch nicht nachvollziehbar ist wie viele derartige Verfahren in der Vergangenheit durchgeführt wurden um damit grundsätzlich einen Änderungsbedarf argumentieren zu können, wird sie seitens des Naturschutzbundes abgelehnt.

- Entfall aufwändiger Ausnahmebewilligungsverfahren bei Bagatellvorhaben in Naturschutzgebieten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, wodurch es zu einer erheblichen Entlastung der Landesregierung und der Antragstellenden kommt;

Bisher hatte die Landesregierung für jeden Eingriff in ein Naturschutzgebiet - und sei er noch so geringfügig - ein aufwändiges Bewilligungsverfahren samt bescheidmäßiger Erledigung zu führen.

Durch Einführung des neuen § 25 Abs. 4a Oö. NSchG 2001 bedürfen künftig die durch eine Stellungnahme als naturschutzfachlich unwesentlich festgestellten Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet keines umfassenden Ausnahmebewilligungsverfahrens mehr, wenn schon *ex ante* erkennbar ist, dass keine Erforderlichkeit für die Vorschreibung von Auflagen, Befristungen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) gegeben ist. Zusätzliche Voraussetzungen sind, dass der Schutzzweck insbesondere im Hinblick auf ein Europaschutzgebiet nicht wesentlich beeinträchtigt wird, und Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand geschützter Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, ausgeschlossen werden können.

Diese Regelung führt zu einer Reduktion von Verfahren gemäß § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001, welche stets mit großem Aufwand für die Landesregierung sowie die Antragstellenden verbunden sind.

Dem ist entgegen zu halten, dass damit nicht sichergestellt ist, dass anerkannte Umweltorganisationen gemäß der Aarhus Konvention ihr Recht auf einen Einspruch umsetzen können aufgrund fehlender Kenntnis von als naturschutzfachlich unwesentlich eingestuften Eingriffstatbeständen. Eine derartige Änderung wird daher aus der Sicht des Naturschutzbundes abgelehnt. Wesentlich sinnvoller erscheint in diesem Zusammenhang eine Nachschärfung der gestatteten Eingriffe in der entsprechenden Schutzgebietsverordnung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Naturschutzbund Oberösterreich

Julia Kropfberger
Obfrau

Dipl.-Ing. Bernhard Schön
Fachbeirat